

1. Warum Lebensarbeitszeitkonten?
2. Rechtliche Grundlagen
3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

1. Warum Lebensarbeitszeitkonten?

- ❖ Mit Blick auf Familie und Beruf attraktive Rahmenbedingungen durch flexible Arbeitszeitregelungen
 - ❖ Vorhandene Servicezeiten und Regelungen zu Mehrarbeitsstunden werden ergänzt durch Langzeitkonten
- ❖ Work-Life-Balance ist für Generation Y inzwischen wichtiger als finanzielle Bedingungen
 - ❖ Personalbindung und –aquire durch entsprechende Angebote

1. Warum Lebensarbeitszeitkonten?

- ❖ Alternative zur Altersteilzeit
 - ❖ Altersbedingte Leistungsminderung kann abgedeckt werden
 - ❖ Keine erheblichen Mehrkosten wie bei ATZ
- ❖ Alternative zur Familienpflegezeit
 - ❖ Keine Vorfinanzierung durch DG bzw. nachträgliches abarbeiten der Vorleistungen durch DN
 - ❖ Kein zu versicherndes Risiko

1. Warum Lebensarbeitszeitkonten?

- ❖ Planung des Ruhestands (Freistellung vor Renteneintritt)
 - ❖ Die Erhöhungen des Renteneintrittsalters können ohne Rentenminderung abgefangen werden / Planungen des MA
 - ❖ Ermöglicht langfristige Personalplanungen für den DG
- ❖ Verwendung des Wertguthabens nach aktuellen Erfordernissen
 - ❖ Regelungen auch für Störfall / Portabilitätsanspruch

2. Rechtliche Grundlagen

- ❖ Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
 - ❖ Ab 01.01.1998, Änderungen 01.01.2001 und 01.08.2003
- ❖ Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
 - ❖ Ab 01.01.2009 (= Flexi-II-Gesetz; sog. Artikelgesetz)
 - ❖ Änderungen insbesondere SGB IV

2. Rechtliche Grundlagen / Flexi-II-Gesetz

- ❖ Unterscheidung zwei Formen Arbeitszeitkonten
 - ❖ Weiterhin Gleitzeitregelungen mit dem Ziel der „flexiblen Gestaltung werktäglicher oder wöchentlicher Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen“ (Grenze 250 Stunden)
 - ❖ Wertguthabenvereinbarung, Führung der Wertguthaben in Geld unter besonderen gesetzlichen Vorgaben

2. Rechtliche Grundlagen

- ❖ Gesetzliche Regelungen des SGB IV, insbesondere:
 - ❖ § 7b Wertguthabenvereinbarung
 - ❖ § 7c Verwendung der Wertguthaben
 - ❖ § 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben
 - ❖ § 7e Insolvenzschutz
 - ❖ § 7f Übertragung von Wertguthaben
 - ❖ §§ 80 ff Schutzregelungen gegen Anlage- und Börsenrisiko

2. Rechtliche Grundlagen

❖ Anlage 5c AVR (AK 27.10.2011 neu ab 01.11.2011)

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers- eine Insolvenzregelung zu treffen.“

❖ Regelungsabrede oder Dienstvereinbarung mit MAV

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Planungen bereits vor Neufassung Anlage 5c AVR gemeinsam mit der MAV
- ❖ Rahmenbedingungen für eine Dienstvereinbarung
 - ❖ Aufbau von Arbeitszeitkonten aus Gehaltsanteilen, in Ausnahmefällen Mehrarbeitsstunden
 - ❖ Verwendung der Wertkonten für Sabbatzeiten (max. drei Monate incl. Urlaub), vorzeitiger „Ruhestand“ ein Jahr
 - ❖ Jährl. Kontogebühren werden vom DG übernommen

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Mit Arbeitskreis interessierter MA und Vertretern MAV wurden Anbieter und Bedingungen weiter diskutiert und verhandelt
- ❖ Zusammenarbeit mit der DBZWK seit Sept. 2012
- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ Teilnahme möglich für alle MA in unbefristetem DV
 - ❖ Einbringung Gehaltsbestandteile: Bruttoentgelt (max. 25%), VWL, Sonderzahlungen z. B. aus persönl. Zulagen, Gegenwert AZV-Tag, Sondervereinbarung Zeitguthaben (3Tg.)

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ Zwei Wochen Vorlauf für Umwandlung (Änderung, Widerruf), lfd. Zahlungen mind. für ein Jahr
 - ❖ Keine weitere Umwandlung, wenn Guthaben bis zur Rente ausreicht, in der Freistellung oder wenn rechtl. Gründe entgegenstehen (z.B. Pfändung)
 - ❖ Einrichtung eines Zeitwertkontos incl. SV-Beiträge des Dienstgebers und Beiträge KZVK

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ Jährliche schriftliche Information über Stand des Wertguthabens
 - ❖ Verwendung des Wertguthabens für folgende Sachverhalte:
 - ❖ Freistellung für volle Monate, soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt
 - ❖ Erste Freistellung (100%) frühestens nach zwei Jahren

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Verwendung des Wertguthabens für folgende Sachverhalte:
 - ❖ Freistellung für volle Monate, soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt
 - ❖ Erste Freistellung (100%) frühestens nach zwei Jahren
 - ❖ Entnahmen aus Wertguthaben für Freistellung incl. Steuern und SV (AN und AG-Anteile) = AG-Brutto

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Verwendung des Wertguthabens für folgende Sachverhalte:
 - ❖ Freistellung im Rahmen „vorzeitiger Ruhestand“
frühestens ab Vollendung 64. Lebensjahr, für
schwerbehinderte MA ab 62. Lebensjahr möglich
 - ❖ Sabbatical max. drei Monate incl. Urlaub
 - ❖ Elternzeit, Pflegezeit, Qualifizierung
 - ❖ Teilzeit bei vergleichbaren Sachverhalten lt.
Freistellungsvereinbarung

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung

- ❖ Ankündigung Freistellung mind. sechs Monate vor Beginn, Rückmeldung DG innerhalb vier Wochen unter Beteiligung der MAV
- ❖ Vor Ruhestandsfreistellung ist Erholungsurlaub komplett zu nehmen, während Freistellung gilt Urlaubsanspruch als erfüllt
- ❖ Restguthaben bei Austritt/Rente wird ausgezahlt

❖ Portabilität nach §7f SGB IV

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ Im Todesfall Auszahlung des Wertguthabens an benannte bezugsberechtigte Person oder Erben
 - ❖ Bei Insolvenz Auszahlung an MA über Treuhänder
 - ❖ Verfügungsmöglichkeiten sind abschließend, keine Auszahlung aus anderen Gründen oder beliebigem Zeitpunkt

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ Rückdeckung des Wertguthabens voraussichtlich bei der InterRisk Lebensversicherungs-AG, Wiesbaden
 - ❖ Kosten der Wertguthabenanlage trägt der MA
 - ❖ Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der DBZWK
 - ❖ Einmalige und lfd. Kosten trägt der DiCV

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Konkretisierung der Dienstvereinbarung
 - ❖ MA bzw. bezugsberechtigte Person muss die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen vorlegen
 - ❖ Bei Nichtzahlung Freizeit- oder Störfallentgelt durch den DG Meldung an die DBZWK
 - ❖ Abtretung aus Wertguthabenanlage ist nicht möglich.
 - ❖ Schlussbestimmungen betr. Änderung oder Kündigung der Dienstvereinbarung

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Erarbeitung eines Formulars „Umwandlungsvereinbarung“
 - ❖ Konkrete Vereinbarungen zwischen DN und DG im Rahmen der Dienstvereinbarung und gesetzlichen Regelungen
 - ❖ Grundlage bzw. Ermächtigung für Umwandlung Vergütungsansprüche in Wertguthaben
 - ❖ Die Kosten der Vermögensanlage trägt der MA (s. auch DV)

3. Dienstvereinbarung DiCV Münster

- ❖ Abschluss der Dienstvereinbarung und Auftaktveranstaltung sollen vor den Sommerferien 2013 liegen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!